

# **Bebauungsplan**

## **“Hospitalstraße“**

### **Anhang**

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung  
der Betroffenheit streng geschützter Arten  
des Anhang IV FFH-Richtlinie  
gemäß § 44 BNatSchG

# **INHALT**

- 1. Veranlassung und Prüfinhalte**
- 2. Ergebnisse**
  - 2.1 Liste der streng geschützten Arten
  - 2.2 Projektwirkungen
- 3. Zusammenfassung**

## 1. Veranlassung und Prüfinhalte

Der Bebauungsplan „Hospitalstraße“ soll auf dem derzeit ungenutzten Areal um einen ehem. Bauhof, einschließlich dieses Gebäudekomplexes, eine Wohnbebauung ermöglichen. Dies ist aufgrund der Innenentwicklung und Verbesserung des Stadtbildes eine sowohl städtebauliche wie auch landespflegerisch sinnvolle Planung.

Das betroffene Areal umfasst neben den Gebäuden Wiesenflächen, Ruderalfluren unterschiedlicher Vegetationsdichte und Höhe, befestigte Bereiche sowie Gehölze.

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen der „Hospitalstraße“ (Norden), der „Thürer Straße“ (Westen) und ist umseitig von Bebauung umgeben. Es umfasst eine Größe von ca. 8.090 qm. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet mit den erforderlichen Erschließungsstraßen und einem Fußweg vor.

Vorliegend erfolgt eine Risikoabschätzung, um die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten sowie der europäischen Vogelarten zu überprüfen.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet sind (vgl. § 44 BNatSchG). Ziel der Untersuchung ist die Klärung, ob als Folge eines Eingriffes Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Eingriff ist in diesem Fall nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses gerechtfertigt ist (vgl. § 10 (2) S. 2 LNatSchG RP).

Die Zerstörung eines Biotops ist anzunehmen, wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische beziehungsweise abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

## 2. Ergebnisse

### 2.1 Liste der streng geschützten Arten

Zur Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars wurde die Liste des Landesbetriebes Mobilität „Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz“, zugrunde gelegt. Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine geeigneten Wasserflächen vorhanden sind.

Die streng geschützten Vogelarten stehen beispielhaft für alle europäischen Vogelarten.

Artengruppe	Art (deutscher Name)	Art (wiss. Name)
<b>Amphibien</b>	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden	-
<b>Fledermäuse</b>	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteini
	Braunes Langohr	Plecotus auritus
	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus
	Fransenfledermaus	Myotis nattereri
	Graues Langohr	Plecotus austriacus
	Grosse Bartfledermaus	Myotis brandti
	Grosses Mausohr	Myotis myotis
	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus
	Nordfledermaus	Epitesicus nilssoni
	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii
	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni
	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
<b>Käfer</b>	Für die einzig gelistete Art (Mattschwarzer Maiwurmkäfer) ist kein geeigneter Lebensraum vorhanden	
<b>Muscheln</b>	Keine geeigneten Lebensräume vorhanden	
<b>Reptilien</b>	Mauereidechse	Podarcis muralis
	Schlingnatter	Coronella austriaca
	Zauneidechse	Lacerta agilis
<b>Säuger</b>	Keine geeigneten Lebensräume für die gelisteten Haselmaus und Wildkatze vorhanden	
<b>Vögel</b>	Baumfalke	Falco subbuteo
	Grauspecht	Picus canus
	Grünspecht	Picus viridis
	Haubenlerche	Galerdia cristata
	Schleiereule	Tyto alba
	Sperber	Accipiter nisus
	Steinkauz	Athene noctua
	Turmfalke	Falco tinnunculus
	Waldkauz	Strix aluco

Nachfolgend werden die potentiell möglichen Arten und ihre groben Habitatansprüche, soweit sie auf die Gegebenheiten zutreffen, tabellarisch aufgeführt.

<b>Artengruppe</b>	<b>Art</b>	<b>Habitatansprüche bezogen auf den Untersuchungsraum</b>
<b>Fledermäuse</b>	Bechsteinfledermaus	Parks, Obstgärten; Sommerquartiere selten in Gebäuden
	Braunes Langohr	Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete; Quartiere in Gebäuden
	Breitflügelfledermaus	Jagd in siedlungsnahen Bereichen; Quartiere in Gebäuden
	Fransenfledermaus	Parkanlagen, Obstgärten; Quartiere in Gebäuden
	Graues Langohr	Ortschaften, Kulturlandschaft, Quartiere in Gebäuden
	Grosse Bartfledermaus	Jagd in Ortschaften möglich; Quartiere in Gebäuden
	Grosses Mausohr	Jagd in Parks, niedrige Brachen, Quartiere in Gebäuden
	Kleine Bartfledermaus	Jagd in Gärten und Ortschaften; Quartiere in Gebäuden
	Mopsfledermaus	Jagd in Parkanlagen und Gärten; Quartiere in Gebäuden
	Mückenfledermaus	Quartiere in Gebäuden
	Nordfledermaus	Quartiere in Gebäuden
	Rauhautfledermaus	Jagd in Wohngebieten, Quartiere in Gebäuden
	Wasserfledermaus	Quartiere in Gebäuden
	Zwergfledermaus	Jagd in Wohngebieten; Quartiere in Gebäuden
	<b>Reptilien</b>	Mauereidechse
Schlingnatter		Sonniges Gelände mit steinigem Untergrund, Mauerspalt
Zauneidechse		Trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; sandige Plätze zur Eiablage
<b>Vögel</b>	Baumfalke	Öd- und Kulturland mit zerstreutem Baumbewuchs
	Grauspecht	Parks
	Grünspecht	Parks
	Haubenlerche	Baugebiete mit Wildkrautsäumen
	Schleiereule	Gärten; Brut in Gebäuden
	Sperber	Brütet auch auf Einzelbäumen (z.B. an Straßen oder in Gärten)
	Steinkauz	Gärten; Brutplatz an Gebäuden
	Turmfalke	Kulturflächen; Brut in Gebäudenischen
	Waldkauz	Brut in Wäldern und Parks, besucht Gärten und Siedlungen

## 2.2 Projektwirkungen

Die Inanspruchnahme des Geländes ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden. Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend aufgeführt. Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

<b>Projektwirkung</b>	<b>Bewertung</b>
Lebensraumverlust (bau- und anlagebedingt)	Durch Gebäudeabriß und Überbauung von Freiflächen Verlust von Nahrungs-, Brut- und Lebensräumen Im Gegenzug werden Gebäude errichtet, befestigte Flächen entsiegelt und Grünflächen neu angelegt. Somit wird der Verlust an Ruderalbrache durch Garten, der Verlust an Gebäuden durch intakte Wohnbebauung ersetzt.
Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen (bau- und betriebsbedingt)	Während der Baumaßnahmen sind geringfügig Lärm und Abgase durch den Maschineneinsatz zu erwarten. Nutzungsbedingte Immissionen sind unrelevant.
Zerschneidung von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)	Durch die Lage im besiedelten Raum entsteht keine Biotopzerschneidung.
Kollisionsbedingte Verluste (anlage- und betriebsbedingt)	Kollisionsbedingte Verluste entstehen durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Maßnahmen nicht.
Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)	Die vorkommenden Arten sind an die üblicherweise im Siedlungsraum auftretenden Störungen durch Lärm und Beunruhigung angepasst. Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen sind nur während der Bauphase zu erwarten. Nutzungsbedingte Störungen, die darüber hinaus gehen, entstehen nicht.

Die im Zuge der Artenschutzprüfung zu berücksichtigenden Arten sind im Hinblick auf die genannten Eingriffstatbestände in unterschiedlichem Umfang empfindlich. Nachfolgende Tabelle bewertet die Empfindlichkeit der jeweiligen Arten qualitativ. Hierzu werden ausschließlich die über die gegebenen Vorbelastungen hinausgehenden zusätzlichen Projektwirkungen berücksichtigt.

Potenzielle Empfindlichkeit der tatsächlich und potenziell im Gebiet vorkommenden streng geschützten Arten gegenüber dem Eingriff (nur projektbedingt über Vorbelastungen hinausgehende Beeinträchtigungen)

Art	Empfindlichkeit gegenüber				
	Lebensraum-verlust	Habitatbeein-trächtigung durch Immissionen	Zerschneidung von Lebens-räumen	Kollisions-bedingte Verluste	Störungen
<b>Fledermäuse</b>					
Bechsteinfledermaus	X	-	-	-	-
Braunes Langohr	X		-	-	-
Breitflügelfledermaus	X	-	-	-	-
Fransenfledermaus	X	-	-	-	-
Graues Langohr	X	-	-	-	-
Grosse Bartfledermaus	X	-	-	-	-
Grosses Mausohr	X	-	-	-	-
Kleine Bartfledermaus	X	-	-	-	-
Mopsfledermaus	X	-	-	-	-
Mückenfledermaus	X		-	-	-
Nordfledermaus	X		-	-	-
Rauhhaufledermaus	X		-	-	-
Wasserfledermaus	X		-	-	-
Zwergfledermaus	X		-	-	-
<b>Reptilien</b>					
Mauereidechse	X	-	-	-	-
Schlingnatter	X	-	-	-	X
Zauneidechse	X	-	-	-	-
<b>Vögel</b>					
Baumfalke	X	-	-	-	X
Grauspecht	X	-	-	-	X
Grünspecht	X	-	-	-	X
Haubenlerche	X	-	-	-	X
Schleiereule	X	-	-	-	X
Sperber	X	-	-	-	X
Steinkauz	X	-	-	-	X
Turmfalke	X	-	-	-	X
Waldkauz	X	-	-	-	X

Schließlich werden die Arten bzw. Artgruppen hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Projektwirkungen bewertet.

Zu erwartende Auswirkungen auf die im Gebiet tatsächlich und potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und Bewertung hinsichtlich ihres Status als Biotopzerstörung gemäß § 19 BNatSchG:

### **Fledermäuse**

Es liegen keine Nachweise über Fledermausvorkommen für den Geltungsbereich vor.

Für Winterquartiere geeignete Gebäudeteile (unterirdisch) sind nicht vorhanden.

Die umliegenden Ruderalfluren und Wiesen weisen zwar einen hohen Insektenbestand auf, sind jedoch räumlich nicht umfangreich genug, um als essentiell bedeutsames Jagdrevier eingestuft zu werden.

Potentielle Habitateignung für Fledermäuse besitzen jedoch die vorhandenen Bauten. Ihre Nutzung als Sommerquartier ist sogar sehr wahrscheinlich.

Durch das Vorsehen von Einflugöffnungen zu Dachböden und das Anbringen von Fledermauskästen kann ein Verlust von Sommerquartieren kompensiert werden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass die oberirdischen Gebäudeteile aus der Sicht des Fledermausschutzes nicht zwingend erhaltenswert sind.

Es entstehen somit durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen keine erheblichen Projektwirkungen, da keine essenziellen Biotope zerstört werden und die Quartierverluste kompensiert werden können. .



Gebäude mit potentiellen Sommerquartieren für Fledermäuse



Mögliche Ein- bzw. Ausflughöffnungen unter dem Dachstuhl

### Reptilien

Es liegen keine Nachweise für die potentiell möglichen Arten vor. Bei den Begehungen des Geländes wurden keine Arten festgestellt. Die nötigen Biotopansprüche werden für die Schlingnatter im Untersuchungsraum nur derart rudimentär erfüllt, dass davon ausgegangen werden muss, dass sich keine entsprechenden Populationen hier aufhalten. Dagegen sind Zauneidechse und Mauereidechse trotz fehlender Nachweise im geplanten Geltungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommend.

Die Projektwirkungen hinsichtlich Biotopzerstörung sind für die Zauneidechse jedoch nur kurzfristig. Selbst in standardisierten Traufkiesen und kleinsten Gebäudespalten findet die Zauneidechse Lebensräume, so dass mit den neuen Baukörpern auch neue Lebensräume entstehen werden.

Die überaus anpassungsfähige Mauereidechse besiedelt neben natürlichen Habitaten auch zahlreiche Lebensräume im Siedlungsraum und kann so, auch auf Ersatzlebensräume im zukünftigen Baugebiet ausweichen. Unverfugte Gartenmauern, Schotterflächen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich sogar Holzstapel, können mögliche Lebensräume sein. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Störungsempfindlichkeit beider Eidechsenarten ist gering: Zwar weichen die Tiere bei Kontakt sofort aus, lassen sich aber nicht vertreiben und überdauern während der Bauarbeiten erfahrungsgemäß in verbleibenden Restbiotopen. Nutzungsbedingten Störungen gegenüber sind sie von geringer Empfindlichkeit.

Die artspezifische Projektwirkung besitzt somit keine Relevanz im Hinblick auf den Erhalt der Arten und Lebensräume.



Schuttplätze bieten den Eidechsen Lebensraum



Mauerspaltan und offener Boden in sonniger Lage lassen Vorkommen von Eidechsen erwarten

## Vögel

Auf dem Gelände befindet sich nur eine geringe Anzahl von Gehölzen. Für Höhlenbrüter relevante Gehölze sind nicht betroffen. Allerdings können die Gehölzverluste zu dem Verlust von möglichen Nistplätzen führen. Da die Brutreviere aber nicht zwangsläufig über mehrere Jahre besetzt werden bestehen in unmittelbarer Benachbarung in den Gärten um den geplanten Geltungsbereich Ausweichmöglichkeiten. Die Funktionalität der Brutstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt somit trotz des Eingriffes erhalten.

Um mögliche Gelege- bzw. Jungvogelverluste auszuschließen, werden Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten durchgeführt.

Im zukünftigen Baugebiet werden Hausgärten mit Gehölzanpflanzungen entstehen, die neue, gleichwertige Brutmöglichkeiten darstellen werden.

Vogelarten, die auf Gebäudestrukturen angewiesen sind (Schleiereule, Turmfalke, Steinkauz) können mit dem Abriss der bestehenden Bauten ihre Nist- bzw. Ruheplätze verlieren.

Es gibt jedoch keine Nachweise für die genannten Arten.

Es wurden nicht bebrütete Altnester kleinerer Vogelarten gefunden.

Zur Kompensation etwaiger Biotopverluste wird daher die Anbringung von geeigneten Nistkästen an den neuen Gebäuden vorgesehen. Dies stellt eine praktikable Möglichkeit zur Schaffung von Ersatzbiotopen dar, zumal insbesondere der Steinkauz und der Turmfalke sehr anpassungsfähig in bezug auf den Nistplatz sind.

Das Gelände eignet sich nicht als Brutstätte für Bodenbrüter (Kleinräumigkeit, Störanfälligkeit), weswegen diese Arten auch nicht betrachtet werden.

Der Bestand an krautiger Ruderalflora und Wiesenfläche ist gering und besitzt keine Bedeutung als existenziell notwendiges Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat. Die stattfindenden Habitatverluste sind aufgrund der Größe des gesamten Jagdgebietes der Vogelarten nicht erheblich. Zudem finden die genannten Arten im direkten Umfeld gleichwertige Nahrungshabitate. Die Störungen bzw. Verluste von Nahrungsrevier werden nicht zur Aufgabe von Brutplätzen führen. Die Tiere können während der Bauarbeiten leicht auf ungestörte Nahrungshabitate ausweichen. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Die Bebauung innerhalb des Siedlungsraumes wird keine relevante Biotopzerschneidung darstellen.

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen frequenter Nahrungs- oder Bruthabitate im Umfeld kommen, v.a. durch Lärm und visuelle Effekte, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich jedoch nicht.

Es sind keine anlage- oder nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es sind insgesamt unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Vogelarten zu erwarten.



Hohlblockstein mit Altnest – aktuell nicht genutzt



Hohlraum in der Decke mit ungenutztem Nest

### 3. Zusammenfassung

Für die untersuchten streng geschützten Vogelarten und Reptilien mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind keine projektbedingten dauerhaften „Biotopzerstörungen“ zu erwarten. Die anzunehmenden bau- und anlagebedingten Biotopverluste sind im Wesentlichen nur vorübergehend und betreffen, wenn überhaupt, Habitate, die nicht als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind.

Ausweichmöglichkeiten im unmittelbaren Umfeld sind vorhanden. Die Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus der Baumaßnahme keine dauerhaften „Biotopzerstörungen“ von essentiellen Habitaten resultieren. Es werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört“, die nicht ersetzbar sind.

Im Hinblick auf die Fledermäuse ist mit einem Verlust von Sommerquartieren zu rechnen, der jedoch kompensierbar ist. Auch werden als Folge des projektbedingten Eingriffes keine „Biotope zerstört“, die nicht ersetzbar sind.

Es entstehen somit durch die im Bebauungsplan vorbereiteten Baumaßnahmen keine erheblichen Projektwirkungen, da keine essenziellen Biotope zerstört werden und die Quartierverluste kompensiert werden können.

Aufgestellt im Auftrag  
Ingenieurgesellschaft  
Dr. Siekmann + Partner mbH:

Landschaftsarchitektin  
Dipl.-Ing. (FH) Judith Kriegel  
Hauptstraße 1 A  
56237 Wirscheid  
Tel.: 02601 – 3210 Fax: 02601 – 3221  
[Judith.Kriegel@t-online.de](mailto:Judith.Kriegel@t-online.de)

